

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Herrn Danny Eichelbaum und Herrn Dirk Steinhausen von der CDU-Fraktion vom 29.04.2013, Drucksache (4-1525/13-KT) zu remonstrierenden Beamten in der Kreisverwaltung

Sachverhalt:

Laut der Antwort der Kreisverwaltung auf die Anfrage des Kreistagsabgeordneten Danny Eichelbaum (Drs. 4-1449/13 KT) gab es in den Jahren 2008 bis 2012 im Landkreis Teltow-Fläming fünf Fälle, in denen Beamte remonstriert haben. Nach den Vorschriften des Beamtenrechts muss der Beamte seine dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Hat er Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung, so muss er seinem unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber remonstrieren, d. h. gegen die Ausführung der Weisung Einwände erheben. Bestätigt der unmittelbare Vorgesetzte die Anweisung und sind die Bedenken des Beamten nicht ausgeräumt, so muss sich der Beamte an den nächsthöheren Vorgesetzten wenden. Der Beamte hat hier keinen Ermessensspielraum. Bestätigt auch der nächsthöhere Vorgesetzte (der Vorgesetzte des Vorgesetzten des remonstrierenden Beamten) die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen. Diese Gehorsamspflicht trifft den Beamten allerdings dann nicht, wenn er durch die Befolgung der Weisung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen würde. In den fünf genannten Fällen war der Landrat unmittelbarer Vorgesetzte bzw. hatte sich die Schlusszeichnung vorbehalten.

Wir fragen die Kreisverwaltung:

1. Welche Rechtsauffassung hatte der remonstrierende Beamte? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)
2. Welche Rechtsauffassung hatte der Landrat? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)
3. Sind die unterschiedlichen Rechtsauffassungen durch Juristen der Kreisverwaltung und oder einem externen Rechtsbeistand geprüft worden? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)
4. Sind Entscheidungen dem Innenministerium zur Prüfung vorgelegt worden? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)
5. Inwieweit befinden sich die remonstrierenden Beamten auf ihren Planstellen bzw. wurden sie danach (Zeit: Remonstrations bis heute) versetzt? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)
6. Wie viele Disziplinarverfahren wurden in den Jahren 2008 bis 2012 gegen Mitarbeiter der Kreisverwaltung angestrengt? Bitte Aufschlüsseln pro Jahr und pro Dezernat.
7. Gab es daraus resultierende Strafverfahren? Wenn ja, wie viele und mit welcher ausgesprochenen Strafe?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete Herr Holger Lademann die Anfrage wie folgt:

1. Welche Rechtsauffassung hatte der remonstrierende Beamte? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)

Erteilung Aufenthaltstitel gem. § 104 a AufenthG von 2008 und Erteilung Aufenthaltstitel 2012:

Im Rahmen der Bearbeitung der in Rede stehenden Aufenthaltstitel wurde festgestellt und gegenüber dem Landrat vertreten, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht vollständig vorlagen.

Nachträgliche Baugenehmigung für einen Wintergarten im Außenbereich an ein Wochenendhaus von 2008, Verbrauchermarkt Großbeeren von 2010 und Vorbescheid für zwei Einfamilienhäuser im Außenbereich einer Gemeinde von 2011:

Der remonstrierende Beamte hatte in jedem der Fälle aus der Tätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde die Auffassung, der angewiesene Vollzug sei rechtswidrig (in zwei Fällen aus bauplanungsrechtlichen Gründen, in einem Fall aus denkmalrechtlichen Gründen).

2. Welche Rechtsauffassung hatte der Landrat? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)

Der Landrat vertrat die Auffassung, die Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu erteilen.

Die jeweilige Rechtsauffassung des damaligen Landrats zu den einzelnen Fällen in der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist nicht dokumentiert. Die jeweilige Rechtsauffassung in der seinerzeit noch bestehenden unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde ist auf der Grundlage juristischer Prüfung entwickelt worden.

3. Sind die unterschiedlichen Rechtsauffassungen durch Juristen der Kreisverwaltung und oder einem externen Rechtsbeistand geprüft worden? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)

Nein

4. Sind Entscheidungen dem Innenministerium zur Prüfung vorgelegt worden? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)

Nein

5. Inwieweit befinden sich die remonstrierenden Beamten auf ihren Planstellen bzw. wurden sie danach (Zeit: Remonstration bis heute) versetzt? (Bitte für jeden der fünf Fälle beantworten)

Der remonstrierende Beamte im Falle der Genehmigung des Verbrauchermarktes Großbeeren erhielt seinerzeit eine Verfügung zur Umsetzung in die ARGE, die Verfügung wurde nach Klage des Beamten und rechtlichen Hinweis des zuständigen Richters zurück genommen, der Beamte ist danach auf seiner Planstelle verblieben.

Im Ordnungsamt erfolge in keinem der Fälle eine Umsetzung der zuständigen Beschäftigten auf andere Planstellen.

6. Wie viele Disziplinarverfahren wurden in den Jahren 2008 bis 2012 gegen Mitarbeiter der Kreisverwaltung angestrengt? Bitte Aufschlüsseln pro Jahr und pro Dezernat.

Insgesamt gab es im fraglichen Zeitraum drei Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der Kreisverwaltung. Zwei Beamte gehörten zum D IV und ein freigestellter Beamter war Personalratsmitglied. Alle drei Disziplinarverfahren wurden nach Abschluss der Ermittlungen gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Landesdisziplinargesetz (LDG) eingestellt.

7. Gab es daraus resultierende Strafverfahren? Wenn ja, wie viele und mit welcher ausgesprochenen Strafe?

Ein Disziplinarverfahren wurde eingestellt, weil der betreffende Beamte strafrechtlich gemäß § 153a StPO zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 € verurteilt wurde.

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete